

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei natürlichen Personen / Personengesellschaften

(zum Beispiel: Einzelunternehmen, GbR, OHG oder KG)

Ein **Gaststättengewerbe** im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28. März 2012 betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbeanmeldung spätestens **6 Wochen** vor Beginn des Gaststättengewerbes anzuzeigen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche **nicht älter als 3 Monate** sein dürfen.

1. Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde (Beleg-Art „O“)

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person bzw. allen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen.

2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art „O“)

Beantragung beim zuständigen Gewerbeamt oder Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. allen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen sowie für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist/war).

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Gemeindeverwaltung des Marktfleckens Villmar
Einwohnermelde- und Ordnungsamt
Peter-Paul-Straße 30
65606 Villmar

3. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung zu führenden Verzeichnis

Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von jeder natürlichen Person bzw. von allen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen.

4. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person bzw. allen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen.